Bauleitplanung | Städtebau I Architektur Freiraumplanung | Umweltplanung Landschaftsplanung | Dienstleistung CAD I GIS

Stadt Schleiden

Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zur 10. Änderung des FNP Schleiden

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I

Zur 10. Änderung des FNP Schleiden

Bearbeitet im Auftrag der

Stadt Schleiden
Blankenheimer Straße 2
53937 Schleiden

und der

SK Wind GmbH & Co. KG
Derendorfer Allee 2a
40476 Düsseldorf

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95 932 - 74
Fax: 06841 / 95 932 - 71
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:
Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:
Alice Schumacher (M. Sc. Umweltbiowissenschaften)

Stand: 02.05.2023

Inhaltsverzeichnis Seite

1 GRUNDLAGEN DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG 2

2 ASP STUFE I 2

3 FAZIT 7

LITERATURVERZEICHNIS 7

Tabellenverzeichnis Seite

Tabelle 1 Auflistung der im 3.000 m-UR nachgewiesenen Groß- und Greifvogelarten in 2022 (Naturplanung, 2023) (Entwurf) 5

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Ablauf einer Artenschutzprüfung (Quelle: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hr. Kiel, 2021) 3

1 GRUNDLAGEN DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Das Erfordernis einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich, vereinfacht dargestellt, aus der Übernahme von europäischem Artenschutzrecht in das nationale Naturschutzrecht. Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgte mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Speziellen Artenschutzprüfung (SaP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die SaP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Tötungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Störungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Zugriffsverbot – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2 ASP STUFE I

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist laut der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (2010) unter dem Punkt 3.1 Flächennutzungsplanung lediglich eine überschlägige Vorabschätzung erforderlich. Im Folgenden wird somit eine **Artenschutzprüfung der Stufe I** durchgeführt, um die Wirkfaktoren des Vorhabens auf das lokal vorkommende Artenspektrum zu bewerten. Hierbei wird geprüft, ob es möglich ist, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für das betroffene Artenspektrum eintreten (siehe Abb. 1).

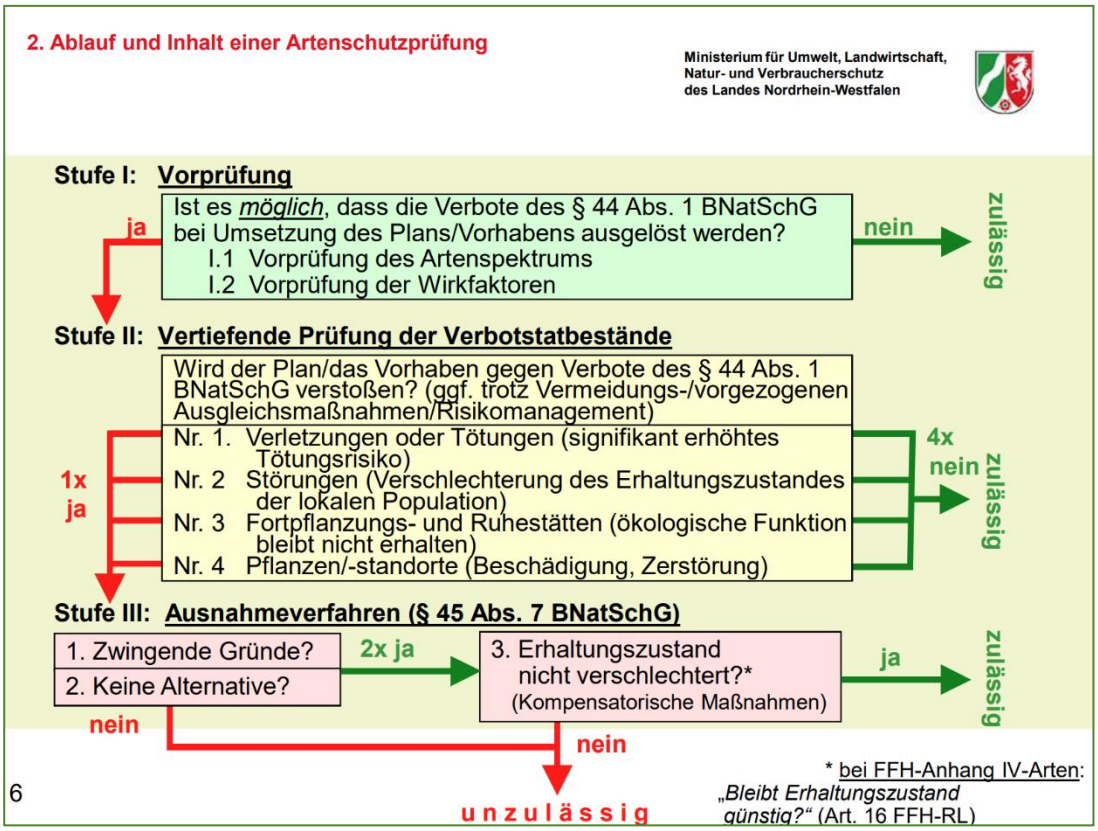

Abbildung 1 Ablauf einer Artenschutzprüfung (Quelle: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hr. Kiel, 2021)

Wirkfaktoren

Durch die Anhebung der Höhenbegrenzung in der Windkraftkonzentrationszone von 186 m auf 255 m sind Auswirkungen auf hoch fliegende Arten zu erwarten, da durch die Änderung des FNP höhere Anlagen errichtet werden können. Aufgrund dessen sind vorrangig die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel betroffen, da ein Eingriff des Repowerings in die vorhandenen Biotope (Lebensraumverlust durch Versiegelung, etc.) erst in der Genehmigung nach BImSchG geregelt wird.

Datengrundlage der Relevanzprüfung (ASP Stufe I)

Das relevante Artenspektrum wurde auf der Webseite des LANUV unter „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ abgefragt und das Vorkommen im Plangebiet anhand der Messtischblattabfrage sowie im Dokument „Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW (31.05.2018)“ (ebenfalls auf der LANUV Webseite) überprüft. Ergänzt wurde die Datenrecherche durch die avifaunistischen Kartierungen des Büros Naturplanung im Plangebiet (Naturplanung, 2023).

Avifauna

Betrachtungsrelevant für die ASP sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten, wobei für NRW die hier regelmäßig vorkommenden Brut- und Rastvögel zu betrachten sind. Auf Ebene der FNP-Änderung werden hier vorrangig windkraftsensible Brut- und Rastvögel betrachtet, da Auswirkungen auf die weiteren, nicht windkraftsensiblen Arten erst nach Vorlage der konkreten Anlagenplanung bestimmbar sind. Dies erfolgt im Rahmen der Genehmigung des Repowerings.

Um eine Voreinschätzung des aktuellen Konfliktpotentials des Plangebietes in Bezug auf windkraftsensible Vögel zu erhalten, wurde das Büro Naturplanung im Jahr 2022 mit der Erfassung der

Groß- und Greifvogelfauna beauftragt. Die Ergebnisse dessen werden nachfolgend kurz dargestellt.

Methodik:

- Untersuchungsraum: 3.000 m um geplante Anlagenstandorte
- Horstsuche im unbelaubten Zustand bis Anfang März
- Horstkontrolle im Juni
- Großvogel-Revierkartierung mit 8 Begehungen von Anfang März bis Anfang August von 9 wechselnden Beobachtungspunkten aus mit je ca. 12 h Beobachtungsdauer pro Begehung
- Datenrecherche; Messtischblatt-Abfrage unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

Ergebnisse:

[redacted]

Abbildung 2 Revierzentren und Flugbewegungen windkraftempfindlicher Groß- und Greifvogelarten (Naturplanung, 2022)

Bei den Kartierungen wurden zwei Revierzentren mit Brutverdacht des **Rotmilan** als windkraftsensible Art in ca. 1.000 und 1.200 m Entfernung zu den geplanten Anlagen festgestellt. Des Weiteren wurde der Untersuchungsraum sporadisch durch den Rotmilan genutzt. Ebenfalls windkraftsensibel eingestuft ist der **Schwarzmilan**. Bei diesem liegt in > 1.000 m ein Revierzentrum mit Brutverdacht vor, dies ist jedoch als unsicher einzustufen, da nach intensiver Suche kein besetzter Horst gefunden wurde. Darüber hinaus wurde dieser sporadisch auf Nahrungssuche im weiteren Untersuchungsraum festgestellt. (Naturplanung, 2023)

Der **Mäusebussard** wird als schwach windkraftsensibel eingestuft, im BNatSchG wird er nicht in Anlage 1 als kollisionsgefährdet aufgeführt. Hier wurden fünf Revierzentren mit brutverdacht festgestellt, welche sich in > 500 m Entfernung zu den geplanten Anlagen befinden. Flugbewegungen wurden ebenfalls auf das Untersuchungsgebiet verteilt festgestellt. In der nachfolgenden Tabelle wird der Schutzstatus der jeweiligen Arten zusammengefasst dargestellt. (Naturplanung, 2023)

Tabelle 1 Auflistung der im 3.000 m-UR nachgewiesenen Groß- und Greifvogelarten in 2022 (Naturplanung, 2023) (Entwurf)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL-NRW	RL-D	VSRL	BNatSchG	Brutbestand NRW	EHZ
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	-	§§	9.000 – 17.000	g
Rotmilan	***Milvus milvus***	**3**	*	**I**	**§§**	**920-980**	**s**
Schwarzmilan	***Milvus migrans***	*	*	**I**	**§§**	**80-120**	**g**

RL-NRW Rote Liste NRW (NWO & LANUV 2016): 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet
RL-D Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020): 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet
VSRL Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): I = Art nach Anh. I; Z = gefährdete wandernde Arten nach Art. 4 Abs. 2; - = kein besonderer Status
BNatSchG Bundenaturschutzgesetz: §§ = streng geschützte Art
EHZ Erhaltungszustand in NRW (NWO & LANUV 2016): g = günstig; u = ungünstig-unzureichend
Fettdruck nach MULNV & LANUV (2017) als windkraftempfindlich eingestufte Arten

Als Nahrungsgäste konnten im 3 km-Radius zudem **Turmfalke**, **Wanderfalke** und **Sperber** vorgefunden werden. Hier wurde jedoch nicht das unmittelbare Plangebiet genutzt. Darüber hinaus wird im Entwurf des Ergebnisberichtes folgendes zum **Schwarzstorch** formuliert: „*Ein im Rahmen der Datenrecherche, von der Nationalparkverwaltung genannter Schwarzstorchhorst außerhalb des 3.000 m-UR war im Jahr 2022 weiterhin existent, wies jedoch gem. Nationalparkverwaltung keinen aktuellen Besatz auf. Im Rahmen der Großvogelrevierkartierung lagen keine Hinweise auf Nutzung des Vorhabenbereichs durch den Schwarzstorch vor*."

Anhand der Datenrecherche des Büros Naturplanung kommen im Messtischblatt Schleiden zusätzlich Wespenbussard, Waldschnepfe und Kiebitz vor.

Auswirkungen:

Häufige und ungefährdete Vogelarten zeichnen sich durch ihre hohe Anpassungsfähigkeit aus. Der günstige Erhaltungszustand dieser Arten wird somit voraussichtlich nicht durch die FNP-Änderung beeinträchtigt. Darüber hinaus wird der potenzielle Verlust von Brutstätten durch das Einhalten der Rodungszeiten nach § 39 BNatSchG im Zeitraum von 1. März bis 30. September ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls für geschützte Arten, welche nicht windkraftsensibel sind.

Im 3 km-Radius wurden zudem drei Groß- und Greifvogelarten erfasst, von welchen zwei nach MULNV & LANUV (2017) als windkraftsensibel gelten. Die Revierzentren von Rot- und Schwarzmilan befinden sich außerhalb der nach MULNV & LANUV (2017) empfohlenen Mindestabstände (1.000 m) und die Flugbewegungen deuten bei beiden Arten auf eine sporadische Nutzung des Untersuchungsraumes hin. (Naturplanung, 2023) Somit sind Auswirkungen durch die Anhebung der Höhenbegrenzung und Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Dennoch werden im Jahr 2023 eine Raumnutzungsanalyse und weitere Revierkartierungen durchgeführt, um eine Grundlage für gegebenenfalls notwendig werdende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren des Repowerings zu schaffen. Diese werden in Abstimmung mit der UNB festgelegt und umfassen in der Regel unter anderem die Unattraktivgestaltung der Mastfußbrache sowie die Abschaltung bei Mahd-Ereignissen zum Schutz der Greifvögel. Dies schließt somit ebenfalls den Eintritt von Verbotstatbeständen im Zuge der 10. FNP Änderung aus.

Fledermäuse

Aufgrund ihres Schutzstatus („streng geschützt") sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten artenschutzrechtlich relevant.

In der Umgebung des Plangebietes sind laut Messtischblatt-Abfrage folgende Fledermäuse vorzufinden:

- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Großes Mausohr
- Fransenfledermaus
- Zwergfledermaus
- Braunes Langohr
- Graues Langohr

Da im angrenzenden Nationalpark Eifel und im FFH-Gebiet Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf sowie im Rahmen der Messtischblattabfrage bereits ein Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten bekannt ist, wurden hier keine Vorkartierungen vorgenommen. Kartierungen der der Lokalpopulation sowie des Fledermauszuges sind jedoch ebenfalls wie für die Avifauna im Jahr 2023 geplant. Da zum einen jedoch eine Erhöhung der Rotorunterkante durch das geplante Repowering vorgesehen ist, wird das Kollisionsrisiko für einige, in geringer Höhe fliegende Fledermausarten (z. B. Großes Mausohr, Zwergfledermaus (Dietz, Nill, & Helversen, 2007)) verringert. Darüber hinaus werden weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Genehmigungsbescheid zum folgenden Repowering definiert (z. B. Abschaltalgorithmus), was bei den Bestandsanlagen ebenfalls auf diese Art gehandhabt wurde. Es findet kein Habitatverlust durch die Planung statt.

Weitere Artengruppen

Die Artengruppen der **weiteren Säugetiere** (Luchs, Fischotter, Wildkatze, Feldhamster, Haselmaus, Europäischer Biber), der **Amphibien und Reptilien,** der **Weichtiere, Schmetterlinge und Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten** sind nicht direkt durch die vorliegende Planung betroffen. Eine Anhebung der Höhenbegrenzung von 186 m auf 255 m ist nicht direkt mit einem Habitatverlust verbunden, auch Auswirkungen durch Störung oder Tötung sind nicht zu erwarten. Ob geschützte Arten der genannten Artengruppen von der konkreten Planung des Repowerings betroffen sein werden, wird im weiteren Verfahren nach BImSchG geprüft und ausführlich behandelt.

3 FAZIT

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der in NRW zu untersuchenden, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung ermittelt und dargestellt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass auf der Grundlage der Kartierungsergebnisse (Naturplanung, 2023) über die bestehenden Auswirkungen hinaus gehende Beeinträchtigungen der betrachteten Artengruppen durch die Anhebung der Höhenbegrenzung von 186 m auf 255 m weitestgehend ausgeschlossen werden können und somit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von im folgenden Verfahren festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist.

Bevor das geplante Repowering realisiert wird, werden im Jahr 2023 zudem Brutvogel-Revierkartierungen im 3.000 Umkreis um die geplanten WEA, eine Raumnutzungsanalyse des Rotmilans sowie Fledermaus-Kartierungen durch das Büro Naturplanung durchgeführt. Diese dienen der Genehmigung des Repowerings nach BImSchG und haben für die Änderung des FNP keine besondere Relevanz. Die anhand der Kartierungen zu erwartenden Ergebnisse lassen darüber hinaus jedoch auch keine Beeinträchtigungen erwarten, die nicht über weitere festzulegende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (in Abstimmung mit der UNB) abgemildert werden können (z. B. Abschaltalgorithmus für Fledermäuse, Unattraktivgestaltung der Mastfußbrache, Abschaltung bei Mahd-Ereignissen zum Schutz der Greifvögel). Ein Eintreten von Verbotstatbeständen kann dadurch vermieden werden.

Auswirkungen auf die weiteren Artengruppen (Säugetiere, Schmetterlinge, etc.), welche über die Bestandssituation hinausgehen, sind durch die FNP-Änderung nicht zu erwarten. Ob geschützte Arten der weiteren Artengruppen von der konkreten Planung des Repowerings betroffen sein werden, wird im weiteren Verfahren nach BImSchG geprüft und ausführlich behandelt.

Aufgestellt: Homburg, den 02.05.2023

ARGUS CONCEPT Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

i.A.

M. Sc. (Umweltbiowissenschaften) Alice Schumacher

LITERATURVERZEICHNIS

Dietz, C., Nill, D., & Helversen, O. (2007). *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas.* KOSMOS.

MULNV & LANUV. (2017). *Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergienalagen in Nordrhein-Westfalen.* MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

Naturplanung. (2022). *Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen von 2022, Darstellung der Methodik der geplanten Untersuchungen 2023.*

Naturplanung. (2023). *Ergebnisbericht Groß- und Greifvogelkartierung (Entwurf).*